



Satzung des Vereins

KLEINES THEATER BARGTEHEIDE E.V.

Verein zur Förderung kultureller Veranstaltungen des Kleinen Theaters in Bargteheide

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr,

1. Der Verein führt den Namen

“Kleines Theater Bargteheide e.V.

Verein zur Förderung kultureller Veranstaltungen des Kleinen Theaters in Bargteheide”

Der Verein ist am 10. November 1993 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter VR 2281 AH eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Bargteheide.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kulturlebens in Bargteheide, insbesondere von Veranstaltungen des Kleinen Theaters der Stadt Bargteheide.

2. Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Bargteheide. Der Verein betreibt hierzu das Kleine Theater der Stadt Bargteheide als kulturelles Zentrum, in dem er Veranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszwecks anbietet und fördert sowie Bürgern und Institutionen ihre kulturelle Entfaltung durch die Bereitstellung der räumlichen, technischen und organisatorischen Infrastruktur ermöglicht.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede bzw. jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte durch schriftliche Erklärung werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit sowie durch Vereinsausschluss.
3. Ist ein Vereinsmitglied um mehr als ein volles Kalenderjahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so gilt dies als Vereinsaustritt.
4. Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn es schwerwiegend gegen den Vereinszweck verstößt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zugeben.
5. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand
- d) KulturBeirat

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand vierzehn Tage vorher schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

4. Anträge müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Vorgesehene Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Tagesordnung anzukündigen. Sie bedürfen der Zustimmung durch eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
8. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 6 Vorstand, Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) vier stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) fünf weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - d) der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Bargteheide kraft Amtes.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Bei Vakanz einer Vorstandsposition kann für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger durch den Vorstand bestellt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes zu 1. a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung für die Geschäftsbereiche des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
4. Die zu 1. a) und b) gewählten Mitglieder des Vorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt den Geschäftsverteilungsplan.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen mindestens ein Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.
7. Den Mitgliedern des Vorstandes oder den von Ihnen Beauftragten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten für Dienstreisen gem. BundesReisekostenGesetz (BRKG) erstattet.
8. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes oder der von ihnen Beauftragten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den

Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 7 KulturBeirat

1. Der KulturBeirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks.
2. Dem KulturBeirat gehören als ständige Mitglieder an:
 - a) der oder die Vorsitzende der Theaterwerkstatt
 - b) der oder die Vorsitzende der Theatergruppe des VVB
 - c) der oder die Sprecher/in des OldieKabarett
 - d) der oder die Vorsitzende des Kulturringes
 - e) der oder die Bürgermeister/in der Stadt Bargteheide
 - f) der oder die Betreiber/in des Kinos
 - g) der oder die Pächter/in des FoyerRestaurants
3. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des KulturBeirates benennen.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des KulturBeirates ist an die jeweilige Funktion gebunden. Mitglieder des KulturBeirates können sich durch eine bzw. einen Bevollmächtigte/n vertreten lassen.
5. Die Beratungen des KulturBeirates werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Für die Beratungen des KulturBeirates gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Vorstandes sinngemäß.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt dessen Vermögen der Stadt Bargteheide zu, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.